

## **Ordnung der Kommission Umwelt**

Vom 22. März 2022

Das Rektorat der Technischen Universität Dresden hat die vorliegende Ordnung in seiner Sitzung am 15. März 2022 gem. § 13 Abs. 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Finanzierung und Ressourcen
- § 4 Sitzungen und Arbeitsweise
- § 5 Geschäftsstelle
- § 6 Vorsitz
- § 7 Zusammensetzung
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Informativischer Anhang: Beratende Mitglieder

## **Präambel**

Die Technische Universität Dresden erachtet den Umwelt- und den Klimaschutz als notwendig, um auch für zukünftige Generationen ein lebenswertes, sicheres, sauberes und von Artenvielfalt geprägtes Leben zu ermöglichen. Daher nehmen der Umwelt- und der Klimaschutz sowie die ökologische Nachhaltigkeit einen hohen Stellenwert an der Technischen Universität Dresden ein und sollen auf allen Ebenen und in allen Entscheidungen berücksichtigt werden. Lokal verankert und global bezogen strebt die Technische Universität Dresden an, sich zu einem exzellenten Vorbild einer ökologisch verantwortungsvollen und nachhaltig agierenden Institution zu entwickeln.

Das Rektorat der Technischen Universität Dresden verpflichtet sich zur Umsetzung dieses Ziels und setzt die Kommission Umwelt als die Entscheidungen des Rektorats mit direktem Bezug zu diesen Themenfeldern vorbereitendes Gremium ein. Die Kommission Umwelt ist für die Entwicklung einer Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit verantwortlich und begleitet strategisch deren Umsetzung. Sie wirkt dabei als Integrationsplattform für alle Struktureinheiten und Akteur:innen der Technischen Universität Dresden im Themenbereich ökologische Nachhaltigkeit, indem sie Impulse aus der Universität sammelt und das Mitwirken an den strategischen Prozessen für die ökologische Nachhaltigkeit sowie den Klima- und Umweltschutz an der Technischen Universität Dresden ermöglicht. Zugleich wirkt die Kommission Umwelt über ihre Mitglieder in die Struktureinheiten der Universität, um die Umsetzung der Maßnahmen zu begleiten. Sie wird mit einer Geschäftsstelle und einem Jahresbudget für Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit sowie Klima- und Umweltschutz ausgestattet.

### **§ 1**

#### **Name und rechtliche Stellung**

(1) Die Bildung der Kommission Umwelt erfolgte durch Beschluss des Rektorats vom 28. Juni 1994. Bei der Kommission Umwelt handelt es sich um eine Kommission nach § 83 Abs. 3 S. 2 SächsHsFG. Sie untersteht dem Rektorat, vertreten durch ein Mitglied des Rektorats, das durch die Geschäftsverteilung des Rektorats festgelegt wird. Die Kommission Umwelt erstattet dem zuständigen Rektoratsmitglied vierteljährlich Bericht und stimmt sich mit ihm zum Vorgehen ab.

(2) Das Rektorat ist berechtigt, Stellungnahmen zu Themen der ökologischen Nachhaltigkeit von der Kommission einzufordern.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Die Kommission Umwelt berät das Rektorat in allen strategierelevanten Bestrebungen zum Klima- und Umweltschutz an der Technischen Universität Dresden und arbeitet ihm entsprechende Beschlussvorlagen auf der Grundlage der Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit zu. Sie entwickelt in diesem Rahmen Stellungnahmen zu Fragen der ökologischen Nachhaltigkeit an der Technischen Universität Dresden.

(2) Die Kommission Umwelt beteiligt sich im Sinne der Präambel und im Rahmen ihres Wirkungsbereiches an der Entwicklung von Strategie und Leitbild der Technischen Universität Dresden und regt gegenüber dem Rektorat bzw. dem zuständigen Rektoratsmitglied Rundschreiben/Mitteilungen der Mitglieder des Erweiterten Rektorates und Änderungen von Handlungsanweisungen bzgl. Umwelt-, Klima- bzw. Nachhaltigkeitsaspekten an.

(3) Die Kommission Umwelt entwickelt eine Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit der Technischen Universität Dresden und begleitet strategisch die Umsetzung der darin verabschiedeten Maßnahmen.

(4) Alle Universitätsmitglieder sind berechtigt, Anträge auf Förderung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit an der Technischen Universität Dresden zu stellen. Die Kommission Umwelt prüft und berät über diese Anträge, priorisiert diese und empfiehlt deren Umsetzung im Maßnahmenkatalog der Strategie oder durch Vergabe von freiem Projektbudget im Rahmen des bereitgestellten Jahresbudgets.

(5) Das Rektorat kann die Kommission Umwelt beauftragen, im Sinne der Dritten Mission der Universität, die Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit der Technischen Universität Dresden in gesamtgesellschaftlichen Kontexten, z.B. in Netzwerken und auf öffentlichen Veranstaltungen, zu vertreten.

### **§ 3**

#### **Finanzierung und Ressourcen**

(1) Das Rektorat beschließt für die Umsetzung der Maßnahmen der Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit der Technischen Universität Dresden für den Zeitraum von fünf Jahren ein Budget und weist dieses zur jährlichen Verausgabung zu. Die Kommission Umwelt legt dem Rektorat spätestens im Oktober eines jeden Jahres einen Bericht über die Verwendung des Jahresbudgets vor. Zugleich legt sie dem Rektorat die Jahresfinanzplanung für das Folgejahr vor. Das Rektorat beschließt auf dieser Grundlage die Zuweisung des jeweiligen Jahresbudgets an die Kommission Umwelt.

(2) Das Budget für ökologische Nachhaltigkeit kann sowohl für Sach- als auch für Personalausgaben von Initiativen und Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden zur Umsetzung der Ziele der ökologischen Nachhaltigkeitsstrategie genutzt werden.

(3) Die Kommission Umwelt wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, der die notwendigen Ressourcen für ihre Arbeitsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 4**

#### **Sitzungen und Arbeitsweise**

(1) Die Sitzungen der Kommission Umwelt finden in der Regel zweimonatlich und nach Bedarf statt. Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden. Die Sitzungen finden im Regelfall in einem hochschulöffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil statt. Der/Die Vorsitzende schlägt zusammen mit der Einladung die öffentlichen (sofern die Kommission in der jeweiligen Sitzung hochschulöffentlich tagt) bzw. nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte vor.

(2) Die Sitzungstermine werden rechtzeitig auf der Webseite der Kommission Umwelt bekanntgegeben. Sitzungsprotokolle werden den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Sitzungsprotokolle zu öffentlichen Tagesordnungspunkten werden nach der Bestätigung durch die Kommission Umwelt im Intranet veröffentlicht.

(3) Zu den Sitzungen der Kommission Umwelt können Gäste eingeladen werden. Weiterhin kann die Expertise von Fachexpert:innen hinzugezogen oder im Vorfeld abgefragt werden. Etwaige Unkosten sind aus dem Budget der Kommission Umwelt zu begleichen.

(4) Die Kommission Umwelt kann themenspezifische Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen. Die Arbeitsgruppen stellen ihre Ergebnisse regelmäßig in den Kommissionssitzungen vor und erarbeiten Vorschläge für konkrete Maßnahmen, die von der Kommission in geeigneter Weise in die Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit der Technischen Universität Dresden integriert werden können. Ein Mitglied der Kommission Umwelt leitet die jeweilige Arbeitsgruppe und ist verantwortlich für die Wahrung der Vertraulichkeit. AG-Mitglieder rekrutieren sich aus Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Universität Dresden sowie beratenden Mitgliedern der in der Kommission Umwelt vertretenen externen Institutionen.

## **§ 5 Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle der Kommission Umwelt wird fachlich durch den:die Vorsitzende:n der Kommission Umwelt angeleitet. Disziplinarisch untersteht sie dem für die Kommission Umwelt zuständigen Rektoratsmitglied. Das Rektoratsmitglied kann diese Vorgesetztenstellung auf die Leitung eines Dezernats übertragen.

(2) Kernaufgaben der Geschäftsstelle sind:

1. die Koordination der Erstellung der Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit sowie der Jahresfinanzplanung für das Budget für ökologische Nachhaltigkeit,
2. das Verwalten des Budgets für ökologische Nachhaltigkeit,
3. das Monitoring der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen aus der Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit sowie aus eingeworbenen Drittmittelprojekten,
4. die Koordination der Erstellung eines Jahresberichts zu den Aktivitäten für ökologische Nachhaltigkeit in Zusammenarbeit mit dem:der Vorsitzenden,
5. die Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzungen, einschließlich der Erstellung von Protokollen und Sitzungsberichten sowie der Durchführung von Recherchen und inhaltlichen Aufbereitung von zu besprechenden Themen,
6. die Aufbereitung von Inhalten für die Öffentlichkeitsarbeit,
7. die Zuarbeit zur Erstellung von Rundschreiben/Mitteilungen der Mitglieder des Erweiterten Rektorates und zu Änderungen von Handlungsanweisungen sowie
8. die Koordination und Erstellung von Stellungnahmen der Kommission Umwelt bzw. der Technischen Universität Dresden im Themenfeld der ökologischen Nachhaltigkeit,
9. die Vertretung der Kommission Umwelt in Sitzungen und Veranstaltungen nach Beauftragung durch den:die Vorsitzende:n (außer in Sitzungen der Kommission Umwelt selbst),
10. die Abstimmung mit der Gruppe Umweltschutz, dem Green Office sowie weiteren Akteur:innen der Technischen Universität Dresden, die sich dem Umwelt- und Klimaschutz widmen,
11. im Bedarfsfall die Unterstützung des Green Office bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
12. im Bedarfsfall die Vertretung des:der Green Office Koordinator:in,
13. die Unterstützung bei der administrativen Koordination des PRISMA-Kompetenzzentrums für Nachhaltigkeitsbewertung und -politik, sowie
14. die Unterstützung bei Nachhaltigkeitsrankings sowie der Netzwerkarbeit der Technischen Universität Dresden.

## **§ 6 Vorsitz**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission Umwelt schlagen dem Rektorat aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n vor. Die Bestellung

des:der Vorsitzenden und der Stellvertretung erfolgt durch das Rektorat für die Dauer seiner Amtszeit. Der:Die Vorsitzende gehört in der Regel der Gruppe der Hochschullehrer:innen an.

(2) Die Amtszeit des:der Vorsitzenden ist direkt an die Dauer der Amtszeit des Rektorats geknüpft und auf zwei Wahlperioden begrenzt.

(3) Der:Die Vorsitzende verantwortet folgende Kernaufgaben:

1. die Leitung und Koordination der Kommission Umwelt und die Vertretung der Kommission Umwelt in Organen und Gremien der Technischen Universität Dresden, insbesondere gegenüber dem Rektorat und dem Senat,
2. die Einberufung regelmäßiger und nach Bedarf weiterer Sitzungen sowie deren Leitung,
3. die fachliche Anleitung der Geschäftsstelle,
4. der Vorschlag an das Rektorat zur Aufnahme beratender Mitglieder,
5. der Vorschlag an die Kommission Umwelt zur Einrichtung oder Auflösung von Arbeitsgruppen,
6. die Initiierung und Verantwortung der Planung des Budgets für ökologische Nachhaltigkeit,
7. die Initiierung der Erstellung und Weiterentwicklung der Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit,
8. die Initiierung der Erstellung von Rektoratsvorlagen, Stellungnahmen und Ordnungsänderungen,
9. die Unterzeichnung von Dokumenten für die Kommission Umwelt,
10. die Schirmherrschaft und Rolle des:der Prüfer:in der Umweltringvorlesungen des Studium Ökologikum (der TU-Umweltinitiative), die delegiert werden kann,
11. der Bericht gegenüber dem Rektorat zu den Aktivitäten auf dem Gebiet der ökologischen Nachhaltigkeit,
12. die Vorstellung des Jahresberichts zu den Aktivitäten der ökologischen Nachhaltigkeit im Rektorat,
13. die Entgegennahme von Entscheidungen des Rektorats und das Weiterleiten dieser Information in die Kommission Umwelt,
14. die Beratung des Rektorats zu Themen der ökologischen Nachhaltigkeit und
15. die aktive Teilnahme bei der EMAS-Zertifizierung.

(4) Der:Die Stellvertreter:in vertritt den:die Vorsitzende:n in Abwesenheit.

(5) In Absprache mit dem Rektorat kann eine Entlastung für den Aufwand des:der Vorsitzenden sowie des:der stellvertretenden Vorsitzenden und/oder die Gewährung einer Funktionsleistungszulage erfolgen.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung**

(1) Die Kommission Umwelt besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht und aus beratenden Mitgliedern. Die Mitglieder sollen über Interesse, Erfahrung und fachliche Expertise in den Gebieten Umwelt- und Klimaschutz oder ökologische Nachhaltigkeit verfügen. Alle Mitglieder sowie geladenen Gäste haben im Rahmen der Sitzungen der Kommission Umwelt Rede- und Antragsrecht.

(2) Kernaufgaben der Mitglieder sind:

1. Einbringen der fachlichen Expertise in die Kommission Umwelt und die Arbeitsgruppen der Kommission Umwelt,

2. Mitarbeit in oder Leitung der Arbeitsgruppen der Kommission Umwelt, insbesondere wenn die fachliche Expertise benötigt wird bzw. Benennung eines:einer Fachexpert:in für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe,
3. Integration der Struktureinheiten in die Aktivitäten der Kommission Umwelt,
4. Bericht zu den Aktivitäten der Kommission Umwelt in den Struktureinheiten.

(3) Mitglieder mit Stimmrecht sind:

1. Fünf Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen, die in der Regel jeweils einen der fünf Bereiche der Technischen Universität Dresden vertreten,
2. vier Personen aus der Gruppe der Studierenden
3. vier Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen, sowie
4. vier Personen aus der Gruppe der Mitarbeiter:innen aus Technik und Verwaltung (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Technischen Universität Dresden), darunter der:die Umweltmanagementbeauftragte der Technischen Universität Dresden.

(4) Mitglieder mit Stimmrecht sowie deren jeweilige Stellvertretung werden dem Rektorat von den Statusgruppen des Senats der Technischen Universität Dresden zur Bestellung vorgeschlagen. Es können maximal so viele Stellvertreter:innen benannt werden wie stimmberechtigte Mitglieder. Die Stellvertreter:innen vertreten verhinderte stimmberechtigte Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Benennung. Die vorgeschlagenen Personen müssen jeweils der vorschlagenden Statusgruppe entstammen, jedoch nicht notwendigerweise Vertreter:innen im Senat sein. Die Statusgruppen berücksichtigen bei den Vorschlägen die unterschiedlichen Fachdisziplinen der Fakultäten und die Zentralen Einrichtungen. Um eine möglichst ausgeglichene Verteilung der Mitglieder über die Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden zu gewährleisten, stimmen sich die Statusgruppen vor der Benennung der Mitglieder ab. Die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission Umwelt und deren jeweilige Stellvertreter:innen erfolgt durch das Rektorat für die Dauer seiner Amtszeit. Die Mitglieder vertreten die Geschäfte der Kommission Umwelt bis zur Neubestellung der Kommission Umwelt.

(5) Beratende Mitglieder (vgl. informatorischer Anhang) sollen in der Kommission Umwelt die Fakultäten und weitere Institutionen sowie die Zentrale Universitätsverwaltung der Technischen Universität Dresden vertreten, sofern sie nicht in der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder repräsentiert sind. Zum Kreis der beratenden Mitglieder zählen die Geschäftsstellenleitung der Kommission Umwelt sowie die Leitung des Green Office. Ebenso können Institutionen des Wissenschaftsstandorts Dresden, der Stadt- und Zivilgesellschaft sowie des Freistaats Sachsen jeweils eine:n Vertreter:in entsenden. Die Bestellung der beratenden Mitglieder der Kommission Umwelt erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Kommission Umwelt für die Dauer der Amtszeit des Rektorats. Die Mitglieder vertreten die Geschäfte der Kommission Umwelt bis zur Neubestellung der Kommission Umwelt.

(6) Der:Die Vorsitzende der Kommission Umwelt kann zu den Kommissionssitzungen Gäste einladen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung der Kommission Umwelt der Technischen Universität Dresden vom 13. März 2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2017 vom 26.03.2017, tritt damit außer Kraft.

Dresden, den 22. März 2022

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Informativischer Anhang: Beratende Mitglieder**

Folgende Institutionen des Wissenschaftsstandorts Dresden, der Stadt- und Zivilgesellschaft sowie des Freistaats Sachsen entsenden jeweils eine:n Vertreter:in:

- Industrie- und Handelskammer Dresden
- Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
- Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden
- Botanische Gärten der Technischen Universität Dresden
- Studentenwerk Dresden
- Sächsischer Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement
- Lokale Agenda 21 für Dresden e.V.
- UNU-Flores.